1. Anwendungsbereich

Die Anlage 1 regelt für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) des Netzbetreibers, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie.

Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Die Belieferung mit Strom und die Nutzung unseres Netzes zur Entnahme bzw. zur Einspeisung von Strom durch Netznutzer sind nicht Gegenstand des Netzanschlussvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen. Vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind vertragliche Regelungen zu Strombezug und Netznutzung durch den bzw. die Netznutzer abzuschließen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Die Anschlussstelle ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.

2.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen und eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze (Übergabestelle).

2.3 Der Zählpunkt (Messlokation) ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahmestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der Messort befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.

2.4 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA bzw. Anschlusswirkleistung in kW und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Falls eine Umrechnung von Schein- und Wirkleistung notwendig ist, wird der vereinbarte maximale Verschiebungsfaktor cos ϕ berücksichtigt.

2.5 Die Einspeisekapazität ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen cos ϕ zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.

2.6 Eine Erzeugungsanlage ist jede einzelne Anlage zur Erzeugung von Strom, unabhängig vom eingesetzten Energieträger oder aus zuvor erfolgter Zwischenspeicherung.

2.7 Die Einspeiseleistung ist die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (installierte Leistung).

2.8 Das Messkonzept ist die Darstellung einer Messlokation oder der Verknüpfung von mehreren Messlokationen (Zählpunkten) zur Bildung des Abrechnungskonzeptes.

2.9 In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

2.10 Redispatch ist die Anpassung oder Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges einer Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 (i. V. m. § 14 Abs.1) EnWG.

2.11 Im Duldungsfall führt der Netzbetreiber die Steuerung der Anlage durch.

Im Aufforderungsfall wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber aufgefordert, die Wirkleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug seiner Anlage zu verändern und die Steuerung seiner Anlage durchzuführen.

Teil 1 Netzanschluss

3. Netzanschlussverhältnis

3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Netz. Es kommt durch den Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber zu Stande.

3.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis einverstanden erklärt

3.3 Sofern Netzkomponenten die im Eigentum des Netzbetreibers stehen individuell im Sinne der StromNEV § 19.3 genutzt werden, werden diese individuellen Netzkomponenten im Zuge der Netznutzung für die Entnahme in Rechnung gestellt.

4. Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

4.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses im Voraus- bevorzugt über das Online-Portal oder unter der Verwendung der auf der Internetseite des Netzbetreibers bereitgestellten Vordrucke.

4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

a) die Erstellung des Netzanschlusses,
b) die Änderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Anlage erforderlich

oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden zu verlangen. Eine spätere Kostenaufteilung nach § 9 Abs. 3 NAV findet keine Anwendung.

4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die erstmalige Bereitstellung von NAK bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhung der bisher im Netzanschlussvertrag vereinbarten NAK für Entnahme einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Die aktuell gültigen Preise sowie weitere Informationen zum BKZ veröffentlicht der Netzbetreiber auf seiner Internetseite.

4.4 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Kosten der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird der Netzbetreiber mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.

4.5 Die Netzanschlusskosten stehen unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei späterem Beginn sind wir zu einer Neukalkulation der Netzanschlusskosten berechtigt. Bei

Nichtausführen oder Nichtfertigstellung der Anlage durch Gründe, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie gegebenenfalls erforderliche Rückbaukosten.

4.6 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

4.7 Bei der Anschlussrealisierung können Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und von uns nicht vorherzusehen waren. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind. Daraus resultierende unvermeidbare Mehrkosten verrechnen wir Ihnen mit der Schlussrechnung.

4.8 Falls der Anschlussnehmer einen Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses oder einen Wechsel der Anschlussnetzebene veranlasst, wird dafür ein neuer BKZ gemäß Punkt 4.3 fällig.

4.9 Die Punkte 4.3 und 4.8 gelten nicht, soweit die NAK dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder einer Anlage im Sinne der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzanschlusspunkt erfolgen.

5. Netzanschlusskapazität

5.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und vom Netzbetreiber bereitgestellten Netzanschlusskapazität (NAK) ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen. Sollte der Anschlussnehmer den weiteren Baukostenzuschuss nicht zahlen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug zu gewährleisten. Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass er in diesem Fall gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

5.2 Erreicht die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung in den vergangenen vier Jahren nicht 80 % der vereinbarten NAK, ist der Netzbetreiber berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von vier Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich wieder an, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, sofern diese noch verfügbar ist. Der Anschlussnehmer wird dem Netzbetreiber den steigenden Leistungsbedarf rechtzeitig, mindestens drei Monate zuvor, mitteilen.

6. Einspeisekapazität

Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit. Die Einspeisekapazität ist die Summe der Scheinleistungen der angeschlossenen bzw. geplanten Erzeugungs- oder Speicheranlagen.

7. Elektrische Anlage

7.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die jeweils gültigen zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch den Netzbetreiber betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen sowie die ergänzenden technischen Bestimmungen des Netzbetreibers sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen durch den Netzbetreiber oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden.

7.2 Der Netzbetreiber ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

7.3 Bei hoch- und mittelspannungsseitiger Übergabe obliegt die Löschung des Erdschlussstromes im Netz des Anschlussnehmers ihm selbst bzw. sind die Kosten dafür vom Anschlussnehmer zu tragen. Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

7.4 Um unzulässige Rückwirkungen auf die Einrichtungen vom Netzbetreiber oder die Einrichtungen von Dritten auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

8. Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber - bevorzugt über das Online-Portal oder unter der Verwendung der auf der Internetseite des Netzbetreibers bereitgestellten Vordrucke – zu beantragen.

9. Netzführung/Schaltbetrieb

9.1 Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.

9.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu übergeben und aktuell zu halten.

9.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit das Netz sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden kann.

9.4 Der Netzbetreiber legt die Grenzen der Schaltverfügung fest.

9.5 Der Anschlussnehmer legt in seiner Schaltverfügung den Normalschaltzustand in Abstimmung mit dem Netzbetreiber fest.

9.6 Schalthandlungen sind in der Schaltverfügung des Netzbetreibers nur auf Anweisung der netzführenden Stelle des Netzbetreibers durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die vom Netzbetreiber festgelegte Schaltsprache anzuwenden.

9.7 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist der Netzbetreiber berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.

9.8 Der Anschlussnehmer informiert den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seiner Schaltverfügung, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.

9.9 Der Anschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.

9.10 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist der Netzbetreiber berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

10. Nutzung des Anschlusses

10.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.

10.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses beim Netzbetreiber an. Mit Unterzeichnung des Anschlussnutzungsvertrages hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung vom Netzbetreiber hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen und/oder einzuspeisen.

10.3 Bei einer unberechtigten Entnahme kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.

10.4 Einspeisemengen, die nach EEG[1] oder nach KWKG[2] mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

10.5 Der Netzbetreiber erhält das Recht, die Anlagenteile der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers unentgeltlich zum Zweck der Fortleitung von elektrischer Energie und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, zu nutzen.

11. Haftung

11.1 Der Netzbetreiber haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV.

11.2 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden

[1] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 21.07.2014
[2] Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraftwärmekopplungsgesetz – KWKG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung

begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

11.3 Der Netzbetreiber haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung des Netzbetreibers nach § 2 Haftpflichtgesetz.

11.5 Die Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

11.6 Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können. Unter einem Ereignis höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, das von außen kommt, nicht dem Einfluss des betroffenen Vertragspartners unterliegt und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann.

11.7 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, bleiben Sie für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen uns verantwortlich. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

11.8 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, haben Sie mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung stellen Sie uns von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

12. Duldung von weiteren Leitungen

12.1 Falls der Anschlussnehmer Grundstückseigentümer ist, lässt er, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im Versorgungsgebiets des Netzbetreibers liegende

Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

a) die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
b) die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
c) für die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

12.2 Der Netzbetreiber benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.

12.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

12.4 Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

12.5 Die Punkte 12.1 bis 12.4 finden keine Anwendung, falls der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

13. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

13.1 Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Demontage von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Scheinleistung (NAK) verändert oder Netzrückwirkungen zu erwarten sind. Für diese Mitteilung an den Netzbetreiber steht dessen Online-Portal zur Verfügung, bzw. die auf der Internetseite bereitgestellten Vordrucke.

13.2 Für alle Schalthandlungen, die der Anschlussnehmer selbst ausführt oder veranlasst, ist er unabhängig vom Eigentum der Schaltgeräte verantwortlich.

13.3 Die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile werden auch durch ihn bedient. Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich nicht im Verfügungsbereich des Netzbetreibers befinden, dürfen nur durch vom Anschlussnehmer beauftragte Elektrofachkräften durchgeführt werden.

13.4 Um unerlaubte Schalthandlungen durch die beauftragten Elektrofachkräfte des Anschlussnehmers zu verhindern, wird ein netzbetreibereigenes Vorhängeschloss für die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile angebracht. Dieses Vorhängeschloss darf nur durch das Netzbetreiberpersonal geöffnet werden.

13.5 Vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage inkl. Notstromaggregate hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber zu informieren. Das Betreiben der Anlagen parallel zum Netz bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

13.6 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netznennspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist der Netzbetreiber zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.

13.7 Anschlussnehmer/-nutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

14. Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die vom Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung ein.

15. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dem Netzbetreiber jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erforderlich ist.

16. Grundstücksbenutzung und Dienstbarkeitsbestellung

16.1 Falls Sie Grundstückseigentümer sind, lassen Sie, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über Ihre in unserem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

16.2 Wir benachrichtigen Sie rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.

16.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

16.4 Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

16.5 Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

16.6 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts unserer Anlagen für den Netzanschluss, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie zur Ermöglichung des ungehinderten Zugangs bzw. der Zufahrt, das Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen und zu betreten. Sie verpflichten sich, hierfür auf unser Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Sind Sie nicht Grundstückseigentümer, verpflichten Sie sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.

16.7 Werden Sie mit elektrischer Energie unmittelbar aus unserem Netz versorgt, so ist die Einrichtung einer Übergabestation notwendig. Dafür stellen Sie uns einen nach Lage, Größe und Beschaffenheit dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung.

16.8 Sie gestatten uns und unseren Beauftragten, die sich entsprechend ausweisen können, das jederzeitige Zutrittsrecht zu unseren Anlagen, soweit dies zur Wahrnehmung der vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist. Etwaige erforderliche Schlüssel stellen Sie uns unentgeltlich zur Verfügung.

16.9 Fahrzeugen von uns und unseren Beauftragten ermöglichen Sie jederzeit und unentgeltlich die Zufahrt zu unseren Stationen.

16.10 Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht, falls der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

17. Messstellenbetrieb und Messung

17.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen des Netzbetreibers und der jeweils gültigen VDE-FNN-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400 „Messwesen Strom – Metering Code“ auf seine Kosten.

17.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch den Netzbetreiber. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.

17.3 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 14 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln des Netzbetreibers dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/ -nutzer beim Netzbetreiber mindestens vier Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann der Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung geltend machen.

18. Unterbrechung

18.1 Ein Netzanschluss darf außer in Fällen höherer Gewalt nur unterbrochen werden bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschlussnutzer aufzufordern, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
b) es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung, zum Zwecke der Netz- oder Systemsicherheit oder zum Versorgungswiederaufbau erforderlich ist,
c) ein Unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA) gemäß der VDE-AR 4142 (Abwurfkonzept in 10 Frequenzstufen) erforderlich ist,
d) sichergestellt werden soll, dass Störungen anderer Kunden/ Einspeiser oder störende Rückwirkungen auf durch den Netzbetreiber bzw. durch Dritte betriebene Einrichtungen auszuschließen sind,
e) durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Netzes eine Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gegeben ist,
f) eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch einen Vertragspartner vorliegt, die dem anderen technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
g) ein Energieaustausch unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ist oder
h) kein Lieferant mit dem Anschlussnutzer einen Liefervertrag hat; der Anschlussnutzer ist in dem Fall nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen.

18.2 Der Netzbetreiber wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

19. Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

19.1 Das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

19.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

19.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

19.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform genügt auch ein elektronisch signiertes und übermitteltes elektronisches Dokument, bei dem durch eine digitale Aufzeichnung der Dokumentenhistorie (Zertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt ist, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Änderung der Daten erkennbar ist.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Die Vertragspartner werden die zur Durchführung des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln und diese in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsverhältnisses, gesetzlicher Pflichten, gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung, zu Zwecken der Abrechnung und für gemäß KWKG und EEG notwendige Informationen erfolgt.

20.2 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

20.3 Sofern die Anlage 1 Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.lew-verteilnetz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

20.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

20.5 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses sowie deren Anlagen bedürfen der Schriftform, sofern nicht anders geregelt. Dies gilt auch für diese Klausel. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Vertragspartner elektronisch signierte und übermittelte elektronische Dokumente austauschen, in denen eine digitale Aufzeichnung der Dokumentenhistorie (Zertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sicherstellt, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Änderung der Daten erkennbar ist.

20.6 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem oder behördlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor dieser Anlage 1. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.

20.7 Die Anlage 1 beruht auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass es dem Netzbetreiber und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, dass Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, sind wir berechtigt, die Anlage 1 erforderlichenfalls abzuändern. Über eine Abänderung informieren wir Sie rechtzeitig vor deren Inkrafttreten. Bei einer Änderung können Sie dieser innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums nicht widersprechen, gilt die Abänderung als zwischen uns vereinbart.

20.8 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie der Netzbetreiber verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

20.9 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Augsburg.